

Stellungnahme zum Entwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaefsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

3. Mai 2022

Die Mitglieder der Landesrektorenkonferenz Sachsen nehmen zu den vorgeschlagenen Änderungen „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ mit folgenden Anmerkungen Stellung.

Der Gesetzentwurf folgt in einem wesentlichen Punkt der mit Schreiben vom 22. September vorigen Jahres vorgetragenen Bitte der Landesrektorenkonferenz Sachsen um Erweiterung des Befristungsrahmens für Juniorprofessoren sowie Nachwuchswissenschaftler im Beamtenverhältnis auf Zeit. Lediglich gesetzestechnisch wird angeregt, aus den gemäß Artikel 1 Nummern 5 und 6 des Gesetzentwurfes anzufügenden Sätzen jeweils das „bis zu“ herauszunehmen. Es soll der Befristungsrahmen, innerhalb dessen die Hochschulen eigenverantwortlich die konkrete Befristungsdauer festlegen können, um eine definierte Zeitspanne verlängert werden. Das „bis zu“ findet sich bereits in der Grundnorm der §§ 70 und 73 SächsHSFG.

Die ausdrückliche Benennung digitaler Prüfungen im Gesetz ist zu begrüßen. Diese Regelung schließt eine Lücke, die bisher zugunsten digitaler Prüfungen ausgefüllt werden konnte, sofern die Prüfungsordnungen kein explizites Schriftformerfordernis enthielten. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung steht künftig der Argumentation, dass ohne entsprechende Bestimmung der Prüfungsordnung eine digitale Prüfung jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, entgegen. Es ist nicht vorhersehbar, wie schnell wieder flächendeckend auf digitale Prüfungen zurückgegriffen werden muss. Es wird daher die Formulierung empfohlen: „Prüfungen können von den Hochschulen auch in digitaler Form durchgeführt werden.“ Sofern es bei der vorgesehenen Formulierung bleibt, empfehlen wir eine Interimsbestimmung im Sinne von: „Sehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Prüfungsordnungen kein Schriftformerfordernis für Hochschulprüfungen vor, können Hochschulprüfungen nach einer solchen Prüfungsordnung auch in digitaler Form durchgeführt werden.“ Die Anpassung der Prüfungsordnungen an die neue Rechtslage wird innerhalb weniger Jahre im Zuge regulärer Überarbeitungen erfolgen, eine sofortige Änderung aller Prüfungsordnungen wäre hingegen schwer zu bewältigen.

In der Begründung des Gesetzes sollte aufgenommen werden, dass die Regelung klarstellend erfolgt.

Zu der in Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Regelung ist weiterhin kritisch anzumerken, dass nicht eindeutig erkennbar ist, von welcher Definition der Gesetzgeber bei der Verwendung der Begrifflichkeit „digitale Prüfung“ ausgeht und welche damit einhergehenden rechtlichen Anforderungen an die Prüfungsordnungen gestellt werden. Während die elektronische Prüfung eine eigene Prüfungsart darstellt, welche die Aufnahme einer normativen Rechtsgrundlage in die Prüfungsordnung zwingend erforderlich macht, handelt es sich bei der digitalen Prüfung nicht um eine eigene Prüfungsart, sondern lediglich um eine besondere Form der Durchführung der bereits bekannten, in den Prüfungsordnungen enthaltenen Prüfungsarten. Ausgehend hiervon und unter Bezugnahme auf die prüfungsrechtliche Rechtsprechung zur Durchführung solcher digitalen Prüfungen wurde eine Durchführung auch ohne gesetzliche Grundlage für zulässig erachtet, sofern sie im Einklang mit den Vorschriften der Prüfungsordnung steht.

Da es sich bei der vorgesehenen Regelung zu digitalen Prüfungen um einen möglichen Inhalt der Prüfungsordnungen handelt, könnte eine Verortung dieser Regelung im Hinblick auf die Gesetzssystematik auch in § 34 Abs. 1 SächsHSFG vorgenommen werden.

Des Weiteren sollte ebenfalls zur Klarstellung aufgenommen werden, dass sich die zu Prüfenden auch außerhalb der Hochschulen befinden können, um „Fernprüfungen“ zuzulassen: „Die Prüfung in digitaler Form kann auch an einem Ort außerhalb der Hochschule abgelegt werden.“

Mit der Neufassung von § 14 Abs. 3 SächsHSFG wird die Aufhebung der SächsHSPersDatVO bezweckt. Damit einhergehen würde ein erheblicher Mehraufwand für alle sächsischen Hochschulen. Eine die SächsHSPersDatVO ersetzende Ordnung ist gemäß Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzesentwurfes spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung durch die Hochschulen zu erlassen. Unter Beachtung des langen Umsetzungszeitraumes zur SächsHSPersDatVO, der gemäß § 20 SächsDSDG bestehenden Pflicht zur Information des Sächsischen Datenschutzbeauftragten über den beabsichtigten Erlass der Ordnung (inklusive hochschulspezifischer Beratung durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten beim Erlass der Ordnung, Art. 57 Abs. 1 lit. c) DSGVO) sowie des Umstandes, dass Hochschulen die Verwaltungsmehraufwände aus dem zur Verfügung stehenden Gesamtbudget tragen müssten, wird anzunehmen sein, dass der Übergangszeitraum für die Hochschulen sehr, wenn nicht sogar zu knapp bemessen sein dürfte.

Die Ermächtigung zur eigenständigen Regelung der Datenverarbeitung durch die Hochschulen ist folgerichtig. Die bisher zwischen Gesetz und der Ordnung der Hochschule zwischengeschaltete Hochschulpersonendatenverordnung hat sich in der Praxis als einerseits lückenhaft, andererseits unflexibel erwiesen. Mit § 14 Abs. 1 SächsHSFG liegt eine ausreichende datenschutzrechtliche Ermächtigung bereits vor.

Die Einfügung einer neuen Nummer 3 in § 14 Abs. 1 mit entsprechender Verschiebung der nachfolgenden Nummern und Anpassung der Verweisungen birgt die Gefahr von Verwechslungen mit der vorherigen Gesetzesfassung. Wenn auch wenig elegant, würde die Benennung mit „2a.“ dem vorbeugen. Die Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 6 wäre dann entbehrlich, der neue § 14 Abs. 3 müsste im letzten Satz wieder auf Nummer 9 (statt 10) verweisen. Aus inhaltlicher Sicht besteht das Bedürfnis der digitalen Durchführung auch für Promotionen (Rigorosum und Verteidigung) und Habilitationen (wissenschaftlicher Vortrag und Lehrprobe), so dass auch in 2a. bzw. 3 der Halbsatz „, auch in digitaler Form,“ angefügt werden sollte. Im neuen § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Durchführung von Prüfungen auch in digitaler Form neu geregelt. Leider wurde dies aber nicht für Promotionen und Habilitationen übernommen. Damit wird durch die explizite Nichterwähnung der digitalen Durchführung in der neuen Nr. 3 bzw. 2a. diese Möglichkeit künftig ausgeschlossen. Dieser Ausschluss dürfte wohl auch auf die prüfungsrechtliche Zulässigkeit der digitalen Durchführung einer Promotion/ Habilitation

durchschlagen. Das Bedürfnis für eine digitale Durchführung der genannten Prüfungen ist aber erheblich. In der Praxis wird die digitale Durchführung bereits praktiziert, entsprechende Änderungen in den Promotionsordnungen befinden sich auf dem Gremienweg.

Von der Ermächtigung, durch den neuen § 33 Abs. 3 in Ausnahmesituationen individuell verlängerte Regelstudienzeiten festlegen zu können, wird hoffentlich selten Gebrauch gemacht werden müssen. Die verlängerten Regelstudienzeiten bewirken eine gewisse Verzerrung der Studentenzahlen und damit nicht beeinflussbare Abweichungen von den Zielzahlen gemäß Zielvereinbarung. (An den Hochschulen wird durch die verlängerten Regelstudienzeiten eine „Bugwelle“ hinsichtlich Prüfungen und Studierenden, die im gleichen Fachsemester verweilen, aufgebaut.). Allerdings erschließt sich vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verlängerungen der individuellen Regelstudienzeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie, die bereits vier Semester betragen dürften, die genannte Höchstgrenze nicht.

Von den Kunst- und Musikhochschulen wurde bereits zur Anhörung zum Entwurf der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Regelstudienzeitverordnung der Hinweis eingebracht, dass in Vollzug der Verordnung gerade an Kunst- und Musikhochschulen mit erheblichen Problemen zu rechnen sei. So führt das sich daraus ergebende individuelle Studienprogramm zur Notwendigkeit zusätzlicher Lehrveranstaltungen und deutlich gestiegenem Betreuungsaufwand, der entsprechende Personalmehrbedarfe nach sich zöge. Hinzu tritt bspw. ein erhöhter Raumbedarf, da entsprechende Atelierarbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden müssten.